



Register 1

Höchstspannungsleitung

Osterath – Philippsburg; Gleichstrom

Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG („Ultranet“)

Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ)

Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim

Hier:

**Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des
Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m.
§ 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG**

2. Planänderung

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens	3
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Beschreibung der Planänderung	4
4.1	Erläuterung des Planänderungsantrags	4
4.2	Räumliche Anpassung und Umfang der Änderung	6
4.3	Betroffene Dritte	7
4.4	Auswirkungen der Änderung.....	8
4.4.1	Belange Immissionsschutz	8
4.4.2	Umwelt- und naturschutzfachliche Belange	9
4.4.3	Landwirtschaftliche Belange.....	17
4.4.4	Belange der kommunalen Bauleitplanung und städtebauliche Belange	17
5	Abschließende Gesamtbewertung.....	17
6	Verzeichnis über Literatur / Gesetze / Verordnungen / Vorschriften	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der ursprünglichen technische Planung an Mast 176, Bl. 4127 ursprünglich beantragte Arbeitsfläche in Rot dargestellt.....	5
Abbildung 2: Darstellung der angepassten Planung an Mast 176, Bl. 4127 ursprünglich beantragte Arbeitsfläche in Rot dargestellt zusätzlich benötigte Fläche in Gelb dargestellt ...	5
Abbildung 3: Darstellung der angepassten Zuwegung zu Mast 196, Bl. 4127 ursprünglich beantragte Zuwegung in blau schraffiert angepasste Zuwegung in Grün gestrichelt	6

1 Einführung

Mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 31.10.2025 wurde gemäß § 24 Abs. 1 NABEG [1] der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb festgestellt.

Aufgrund eines nachträglich eingetretenen Anpassungsbedarfs bzw. der erst zum derzeitigen Zeitpunkt vorliegenden Konkretisierung der technischen Planung im Planfeststellungsabschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim beantragt die Vorhabenträgerin nunmehr die 2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG [2].

Änderungen und weitere Anpassungen in den Karten sind in der vorliegenden 2. Planänderung grün dargestellt, während der entfallende ursprüngliche Planungsstand ocker (ggf. durchgestrichen) dargestellt ist.

2 Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Hiermit beantragt die Vorhabenträgerin gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG [3] i.V.m. § 76 VwVfG für das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG („Ultranet“) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ die **Änderung der Arbeitsfläche von Mast 176, die Fundamentkopfsanierung an Mast 176 und die Änderung der Zuwegung zu Mast 196** (siehe Kapitel 4). Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Kapiteln 4.1 und 4.2 im Einzelnen beschrieben.

3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem hiesigen Änderungsantrag dürfte die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 1 VwVfG nicht erforderlich sein, da es sich vorliegend um eine **Planänderung von unwesentlicher Bedeutung** nach § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG handelt. Bei Änderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Zulassung unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG – wenn Belange anderer nicht berührt werden, oder die Betroffenen haben der Änderung zugestimmt – ohne Planfeststellungsverfahren (sog. Änderungsbescheid) und andernfalls nach § 76 Abs. 3 VwVfG im Änderungsplanfeststellungsverfahren mit den dort geregelten Verfahrenserleichterungen durchgeführt werden. Die Wahl des jeweiligen Zulassungsregimes steht dabei im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584). Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte, räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung die Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Ergänzung keiner UVP bedarf (vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (549); BeckOK VwVfG/Kämpfer, § 76 Rn. 10-11).

Gemessen hieran handelt es sich bei dem hiesigen Änderungsantrag um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Die Maßnahmen sind im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang und Zweck des bereits festgestellten Vorhabens weitgehend gleich. Insbesondere bleibt die mit der Planung verfolgte Zielsetzung die gleiche. Zudem lassen die beabsichtigten Änderungen, also die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung an Mast 176 sowie die Änderung der Zuwegung zu Mast 196, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur ersichtlich unberührt (ständige Rechtsprechung, BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2018, Az. 9 A 4.17, juris Rz. 38; siehe zuletzt OVG Münster, Beschl. v. 17. November 2023, Az. 11 A 182/22, juris Rz. 38). Die Entscheidungen beschränken sich zudem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf lokal abgrenzbare Bereiche. Es handelt sich zudem um einen sachlich klar abgrenzbaren Änderungssachverhalt, durch den der grundsätzliche Umfang, Zweck und die Auswirkungen des Vorhabens als solche nicht modifiziert werden (vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., § 76 Rz. 18). Zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner sind von der Planänderung nicht zu erwarten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2018, Az. 9 A 4.17, juris Rz. 38). Insbesondere ergeben sich keine Änderungen in der Bewertung bzgl. Baulärm, da vorliegend Maßnahmen etabliert werden können, um Baulärm zu minimieren. Die vorgenannten Änderungen rufen zudem keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervor (siehe hierzu später unter Kapitel 4.4). Somit ist für diese Änderung auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

4 Beschreibung der Planänderung

4.1 Erläuterung des Planänderungsantrags

Der vorliegende Planänderungsantrag umfasst drei Anpassungen der technischen Planung:

1. Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176
2. Fundamentkopfsanierung an Mast 176
3. Anpassung der Zuwegung zu Mast 196

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 31.10.2025 [4] werden Eigentümer, Pächter bzw. Bewirtschafter über die konkreten baulichen Maßnahmen sowie deren Start informiert. Vor diesem Hintergrund nahm die Vorhabenträgerin auch mit den Eigentümern der Grundstücke, die im Rahmen der Erweiterung der Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden müssen, Kontakt auf. Vorliegend handelt es sich um die Grundstücke Gemarkung Niedernhausen, Flur 23, Flurstücke 384, 385, 386, 387 und 388. Auf dem Flurstück 384 befindet sich Mast 176, Bl. 4127, welcher im Zuge des geplanten Vorhabens zu erhöhen ist und somit auch die entsprechende für die Bauumsetzung einzurichtende Arbeitsfläche. Nach Begehung durch das Montageunternehmen wurde festgestellt, dass die ausgewiesene Arbeitsfläche um Mast 176, Bl. 4127 für die zur Masterhöhung zwingend erforderlichen Autokräne nicht ausreichend Platz für die Montage und Demontage der Mastteile vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Arbeitsfläche zu erweitern (s. Register 6.1.34, Blatt 43, 43A). Die bisher beantragte Arbeitsfläche (s. Abbildung 1) bleibt unverändert. Für die Erweiterung der Arbeitsfläche müssen Gehölze in Form von Einzelbäumen, die sich auf Freiräumen innerhalb des dortigen, lockeren Einzelhausgebietes (BTT 53.01.03b) an der südlichen Grenze der zu erweiternden Arbeitsfläche befinden, in einem geringen Umfang entfernt werden. Die Baumreihe entlang der „Oberjosbacher

Straße“ (eine Hecke mit überwiegend autochthonen Arten (BTT 41.03.03M)) an der westlichen Grenze der Arbeitsfläche kann komplett erhalten bleiben und ist von der Planänderung nicht betroffen. Hier müssen keine Bäume entnommen oder Gehölze zurückgeschnitten werden (s. Abbildung 2). Sämtliche bauzeitlich beanspruchten Flächen werden rekultiviert. Darüber hinaus ist ebenso eine Fundamentkopfsanierung an Mast 176 erforderlich (s. Kapitel 4.2).



Abbildung 1: Darstellung der ursprünglichen technische Planung an Mast 176, Bl. 4127 ursprünglich beantragte Arbeitsfläche in Rot dargestellt



Abbildung 2: Darstellung der angepassten Planung an Mast 176, Bl. 4127 ursprünglich beantragte Arbeitsfläche in Rot dargestellt zusätzlich benötigte Fläche in Gelb dargestellt

Darüber hinaus wurde ebenfalls festgestellt, dass die für die Erhöhung an Mast 196 planfestgestellte Zuwegung für das Erreichen der Autokräne nicht umsetzbar ist und entsprechend angepasst werden muss. Die Arbeitsfläche an Mast 196 bleibt dabei unverändert (s. Abbildung 3).



Abbildung 3: Darstellung der angepassten Zuwegung zu Mast 196, Bl. 4127
ursprünglich beantragte Zuwegung in blau schraffiert
angepasste Zuwegung in Grün gestrichelt

4.2 Räumliche Anpassung und Umfang der Änderung

Gegenstand der Planänderung ist zum einen die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176, welcher im Rahmen des geplanten Vorhabens erhöht werden muss. Die Arbeitsfläche an Mast 176 liegt im südwestlichen Ortskern der Gemeinde Niedernhausen im Schutzstreifen der Bestandsleitung Bl. 4127, welche für das geplante Vorhaben genutzt werden soll.

Die im Rahmen dieser Planänderung beantragte Erweiterung der Arbeitsfläche wird über die bereits planfestgestellte Zuwegung erreicht. Die zusätzlich erforderlichen Flächen sind in Abbildung 2 in Gelb dargestellt (vgl. auch Register 6.1.34). Die Erweiterung der Arbeitsfläche umfasst die Flurstücke 384, 385, 386, 387 und 388. Weitere Flächen sind nicht betroffen.

Weiterer Gegenstand der Planänderung ist die zusätzliche Fundamentkopfsanierung an Mast 176. Dabei wird im ersten Schritt jeweils eine Baugrube von ca. 1m Tiefe, die ca. 1,5m um die einzelnen Fundamentköpfe ausgehoben wird, um an die Fundamentköpfe zu gelangen und einen Arbeitsraum zu schaffen. Anschließend werden an jedem der vier Fundamentköpfe die ersten 10cm entfernt. Die Arbeiten dauern wenige Stunden und können mit elektrischen Handgeräten durchgeführt werden. Anschließend wird eine Bewehrung um die Fundamentköpfe angebracht, welche mit Beton verfüllt werden. Nach erfolgter Aufbetonierung werden die Bewehrungen wieder abgenommen. Hier ist festzuhalten, dass sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von derzeit ca. 0,50 m² auf ca. 0,78 m² pro Fundamentkopf an Mast 176 erhöht.

Neben den Anpassungen an Mast 176 muss die Zuwegung an Mast 196 in der Gemeinde Wildsachsen angepasst werden, da über die planfestgestellte Zuwegung der Autokran, der den Mastkopf anheben wird, aufgrund seiner Dimensionierung nicht erreichen kann. Bei der angepassten Zuwegung (s. Abbildung 3) handelt es sich um einen bereits vorhandenen Wald- und Wirtschaftsweg, welcher die Straße „Im Jungehag“ Richtung Westen verlängert, nach links abknickt und in die Straße „Am Bittelgut“ übergeht. Der Zustand des Weges ist sehr schlecht, sodass dieser ausgebaut werden muss. Es werden keine zusätzlichen Flächen benötigt auch sind keine Gehölzentnahmen notwendig. Es wird lediglich die vorhandene Fahrbahndecke abgezogen und ggf. frisch geschottert, was nach Rücksprache mit dem Forst ausdrücklich begrüßt wird. Grundsätzlich ist eine zeitnahe Instandhaltung des Weges, unabhängig vom Vorhaben Ultramet, zwingend erforderlich.

4.3 Betroffene Dritte

An Mast 176 ergeben sich durch die hier gegenständliche Planänderung (Erweiterung der Arbeitsfläche und Fundamentkopfsanierung) keine neuen aber geänderte Grundstücksbetroffenheiten. Die Erweiterung der Arbeitsfläche hat eine geänderte Grundstücksbetroffenheit in Bezug auf die Eigentümerin der Flurstücke 384, 385, 386, 387 und 388 zur Folge (vgl. Register 6.1.34). Darüber hinaus vergrößert sich durch die Fundamentkopfsanierungen die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an Mast 176. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die bestehenden Fundamentköpfe beläuft sich auf ca. 2 m² an Mast 176. Durch die Fundamentkopfsanierung wird sich dies auf insg. ca. 3,1 m² an Mast 176 und somit um ca. 1,1 m² erhöhen.

Eigentümerin der oben genannten Flurstücke ist die Gemeinde Niedernhausen. Die Gemeinde hat zur Erweiterung der Arbeitsfläche sowie der Fundamentkopfsanierung ihre Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Darüber hinaus wurde die Obere Naturschutzbehörde (RP Darmstadt) sowie die Untere Naturschutzbehörde (Rheingau-Taunus-Kreis) hinsichtlich der Planänderung von der Vorhabenträgerin informiert. Die Vorhabenträgerin konnte die Zustimmungen des RP Darmstadt und des Rheingau-Taunus-Kreises einholen; dieselben liegen der Planfeststellungsbehörde ebenfalls vor.

Hinsichtlich der Zuwegung zu Mast 196 befindet sich der vorhandene Wald- und Wirtschaftsweg im Eigentum der Gemeinde sowie dem Forst. Beide haben ihre Zustimmung erteilt. Der hiesige Forst begrüßt grundsätzlich die Erneuerung des Weges, da dieser in einem sehr schlechten Zustand ist.

4.4 Auswirkungen der Änderung

Die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 sowie die geänderte Zuwegung zu Mast 196 erfordert eine geänderte temporäre Flächeninanspruchnahme. Die Änderung könnte Einfluss auf die Belange Immissionsschutz (AVV-Baulärm) und Umwelt- und Naturschutz haben. Weitere Belange sind nicht betroffen. Gegenüber der planfestgestellten ursprünglichen Planung der Arbeitsfläche an Mast 176 kommt es durch die Planänderung zu leicht erhöhten Umweltauswirkungen durch die erhöhte temporäre Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Einzelbaumentnahme. Hinzu kommt die leicht erhöhte dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Sanierung der Fundamentköpfe an diesem Mast (s. Ausführungen unten).

Darüber hinaus kommt es an Mast 176 zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Fundamentkopfsanierung.

An Mast 196 kommt es durch die Änderung der Zuwegung zu einer zusätzlichen Nutzung eines Bestandsweges, welcher durch ein Waldgebiet führt, und der für die Herstellung der Zuwegung ggf. aufgeschottert und in Stand gesetzt werden muss. Hierfür sind keine Gehölzrückschnitte und keine Verbreiterung des Weges notwendig.

4.4.1 Belange Immissionsschutz

Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche kommt es zu keiner wesentlich geänderten Emissionsslage an der betroffenen Mastbaustelle bzw. den ermittelten Immissionsorten. Entsprechend handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzes (AVV-Baulärm [6]) in allen Fällen um eine unwesentliche Änderung. Die Betriebssituation ist unverändert im Vergleich zur planfestgestellten Situation, so dass die prognostizierten elektrischen und magnetische Felder sowie die betriebsbedingten Geräusche nicht durch die geplante Änderung betroffen sind bzw. sich verändern.

Hinsichtlich der baubedingten Immissionen ergeben sich durch die Erweiterung der Arbeitsfläche zwar Änderungen an der Emissionssituation, diese sind aber, wie nachfolgend gezeigt wird, in der Gesamtschau eine unwesentliche Änderung. Für die Herstellung der Arbeitsfläche kommen die üblichen Geräte der Bauphase „Wegebau, Arbeitsfläche und Errichtung“ (Raupe, Walzenzug, Hydraulikbagger, Radlader, je <8h/d, max. 7 LKW pro Tag; vgl. Register 11, Gutachten T 5895, Abbildung 3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG) zum Einsatz. Die Einsatzdauer der Baumaschinen zur Errichtung der Arbeitsfläche beschränkt sich in der Regel auf 1 bis 3 Tage und ist bereits so weit wie möglich auf das Mindestmaß beschränkt worden. Hinsichtlich der Fundamentkopfsanierung ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten sich auf wenige Stunden insgesamt beschränken und mit elektrischen Handgeräten erfolgt. Die Geräusche dieser Arbeiten sind zu vernachlässigen.

Betroffen durch die Änderung sind die Anwohnenden der Straße „Sachsenweg“ und „Granitweg“. Die im Umfeld liegenden Häuser, die durch die Baumaßnahme betroffen sind, wurden bereits vor dem Hintergrund baubedingter Geräusche in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellt, die Werte planfestgestellt und haben einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld. Die Gebäude sind dabei dem Immissionsort IO 129 (Sachsenweg) als weitere Betroffene mit einer Richtwertüberschreitung bis zu 15 dB und IO 130 (Granitweg) mit einer Richtwertüberschreitung bis zu 8 dB zugeordnet (vgl. Reg. 11, Handlungskonzept Baulärm, Tab. 4-2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG). Die an den Gebäuden prognostizierten Beurteilungsspiegel, mit bis zu 70 dB(A) an IO 129 und 63 dB(A) an IO 130, werden maßgeblich durch die Herstellung der Arbeitsfläche an Mast 176 hervorgerufen.

Die geplanten Arbeiten werden weiterhin auf den ursprünglich beantragten Flächen stattfinden, auch ist es bisher nicht geplant wesentliche Teile der zusätzlich benötigten Flächen gesondert zu verdichten und zu schottern.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist davon auszugehen, dass sich die maximalen prognostizierten Beurteilungspegel nicht erhöhen, so dass sich keine neuen Betroffenheiten ergeben. Die Änderung und die dadurch entstehenden Geräuschemissionen als unvermeidbar einzustufen. Den Anwohnenden wurde bereits über den Planfeststellungsbeschluss (vgl. V. Nebenbestimmungen und Anordnungen, Nebenbestimmung 1.7) ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zugesprochen. Entsprechend handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzes (AVV-Baulärm [6]) um eine unwesentliche Änderung.

Für den Fall, dass aus sicherheitstechnischen oder statischen Gründen eine gesonderte Aufarbeitung der Flächen notwendig ist, sichert die Vorhabenträgerin zu, die Bautätigkeiten schalltechnisch durch einen Gutachter begleiten zu lassen, etwaige Änderungen der Betroffenheiten der planfeststellenden Behörde zu melden, und die Betroffenen über ihren Anspruch auf Entschädigung selbstständig zu informieren, um gegebenenfalls entstehende Lärmkonflikte zu lösen.

4.4.2 Umwelt- und naturschutzfachliche Belange

Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 inkl. Fundamentkopfsanierung und der Anpassung der Zuwegung zu Mast 196 kommt es potenziell zu zusätzlichen Umweltauswirkungen. Dahingehend wird im Folgenden die Änderung im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG [5] beurteilt und darauf aufbauend erfolgt eine Beurteilung im Hinblick auf die Eingriffsregelung. Ergänzend wird im Folgenden die Änderung mit Blick auf den Artenschutz, Natura 2000 und die sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft betrachtet.

UVP-Bericht / LBP

Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 und der Anpassung der Zuwegung zu Mast 196 kommt es lediglich zu Änderungen hins. der baubedingten Wirkfaktoren (vgl. Register 17, Kap. 4.1.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG in der Version Dezember 2024). Durch die Fundamentkopfsanierung an Mast 176 kommt es zusätzlich zu Änderungen hins. anlagenbedingten Wirkfaktoren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Planänderung können ausgeschlossen werden.

Die relevanten Wirkfaktoren werden nachfolgend aufgezählt und anhand der Schutzgüter bewertet:

1. Gehölzentnahmen (Einzelbäume) zur Erweiterung der Arbeitsfläche (Mast 176)
2. Änderung der temporären Flächeninanspruchnahmen (Mast 176, durch die Erweiterung der Arbeitsfläche und Mast 196, durch die zusätzliche Zuwegung)
3. Herstellung der Arbeitsfläche (Einbringen von Schotter mit Stahlplatten) (Mast 176)
4. Bodeneingriff in Form einer Baugrube durch Fundamentkopfsanierung sowie Änderung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Fundamentkopfsanierung (Mast 176)

Die Gehölzentnahmen (Ziff. 1) fallen im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig höher aus, da der Bewuchs auf der Arbeitsfläche entfernt werden muss. Dabei handelt es sich um Einzelbäume, die sich auf dem Biotoptyp 53.01.03b („Einzel- und Reihenhausbebauung

inkl. typischen Freiräumen - Lockeres Einzelhausgebiet“) befinden. Diesem Biotoptyp wird ein Wert von 5 Wertpunkten zuteil; er ist somit gemäß Bundeskompensationsverordnung (BKompV) als geringwertig einzustufen. Betroffen sind hier einzelne Laubbäume autochthoner Arten auf einer Fläche von ca. 150 m² (inkl. Überschildung). Dementsprechend ist die Planänderung vor dem Hintergrund einer leicht erhöhten Gehölzentnahme als leicht nachteilig einzustufen. Gleichwohl ist gemäß Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung (vom November 2021), Kap. 3 „Feststellung der Beeinträchtigung / Konfliktanalyse“ hinsichtlich der Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen von einer „geringen Intensität“ durch die Erweiterung der Arbeitsfläche auszugehen. Gemäß der dort erläuterten Matrix ist bei geringwertigen Biotoptypen bei geringer und mittlerer Intensität der Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen/Beeinträchtigungen zu rechnen. Der Eingriff in diesen Biotoptyp ist somit nicht kompensationspflichtig. Die Einzelbaumentnahme geschieht nur nach Rücksprache und unter Aufsicht der vor Ort befindlichen UBB.

Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 ergibt sich eine Veränderung hins. der temporären Flächeninanspruchnahme (Ziff. 2). Die Anpassung der Planung sieht vor, eine Fläche von ca. 750 m² temporär zusätzlich zur bisherigen Arbeitsfläche (Größe ca. 830 m²) in Anspruch zu nehmen. Die zusätzlichen Flächen werden genutzt, um Material kurzfristig zu lagern oder ggf. abzulegen, Teile zu montieren oder Teile zu demontieren. Die für die Masterhöhung erforderlichen Kräne sowie Baumaschinen werden ausschließlich auf den bisher beantragten Arbeitsflächen eingesetzt. Durch die erweiterte Arbeitsfläche werden ca. 695 m² des Biotoptyps „Einzel- und Reihenhausbauung inkl. typischen Freiräumen - Lockeres Einzelhausgebiet“ (53.01.03b, 5 Wertpunkte) in Anspruch genommen. Wie im vorherigen Absatz zu Ziff. 1 beschrieben ist durch den Eingriff mit geringer Intensität bei einem geringwertigen Biotoptyp nicht von erheblichen Beeinträchtigungen/Umweltauswirkungen auszugehen. Der Eingriff ist somit nicht kompensationspflichtig und löst keinen neuen Wertpunktebedarf aus. Die restlichen ca. 55 m² der erweiterten Arbeitsfläche betreffen den Biotoptyp „Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg“ (BTT 52.02.01a, 0 WP). Bei Eingriffen in Biotope mit sehr geringer Wertigkeit ist grundsätzlich nicht von erheblichen Umweltwirkungen auszugehen.

Eingriffe in die Baumreihe entlang der „Oberjosbacher Straße“ (eine Hecke mit überwiegend autochthonen Arten (BTT 41.03.03M)) an der westlichen Grenze der Arbeitsfläche können vollständig vermieden werden. Dieser Biotoptyp ist durch die vorliegende Planänderung nicht betroffen. Es finden keine Gehölzrückschnitte an hochwertigen Gehölzen statt.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Arbeitsfläche wieder vollständig zurückgebaut, rekultiviert und kann der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden.

Für die Anpassung der Zuwegung an Mast 196 wird lediglich die Fahrbahndecke eines bestehenden Wald- und Wirtschaftsweges erneuert. Der Weg führt durch einen hochwertigen Wald des Biotoptyps 43.07.04M („Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte - Mittlere Ausprägung“, 17 Wertpunkte) mit LRT 9110. Es sind jedoch weder Eingriffe in Gehölze noch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erforderlich. Es handelt sich dennoch um eine temporäre Flächeninanspruchnahme (Ziff. 2). Da der Weg bereits existiert und nicht verbreitert wird, können erhebliche Beeinträchtigungen/Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Auch hier ergibt sich gemäß BKompV keine erhebliche Beeinträchtigung, da der Biotoptyp „Unbefestigte Straße/ Feld- und Forstweg bzw. Verkehrsweg mit wassergebundener Decke“ (52.01.04a, 3 WP) als sehr geringwertig eingestuft wird und die bauzeitlichen Wirkungen eine geringe Intensität (Stärke, Dauer und Reichweite) aufweisen. Somit stellt die Änderung der Zuwegung keinen kompensationspflichtigen Eingriff dar.

Für die Erweiterung der Arbeitsfläche bei Mast 176 (Ziff. 3) ist eine Schotterung über die gesamte zusätzliche Fläche voraussichtlich nicht erforderlich. Dies ist vor allem abhängig von den Bodengegebenheiten und der Witterung vor Ort. Ist eine Schotterung erforderlich, erfolgt dies in Abstimmung mit der UBB vor Ort. Aufgrund dessen, dass es sich wie unter Ziff. 1 und Ziff 2. beschrieben bei der betroffenen Fläche nur um einen geringwertigen Biotoptyp handelt, ist auch durch eine Schotterung über die gesamte Fläche nicht von erheblichen Umweltauswirkungen/Beeinträchtigungen auszugehen, da die Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen weiterhin als geringe Intensität eingestuft wird.

Hinsichtlich der Fundamentkopfsanierung an Mast 176 (Ziff. 4), ist darauf hinzuweisen, dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sich im Vergleich zum planfestgestellten Zustand um 20 cm im Durchmesser pro Fundamentkopf (Nettoneuersiegelung von insgesamt ca. 1,13 m²) erhöht. Da die Fläche um Mast 176 herum bereits jetzt freizuhalten ist, ist die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme marginal und vernachlässigbar.

Die notwendigen Eingriffe in den Boden für die Baugruben von ca. 1 m Tiefe und ca. 1,5 m um die Fundamentköpfe herum, um einen Arbeitsraum zu schaffen, sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen/Umweltauswirkungen zu qualifizieren, da die Fläche im direkten Mastumfeld bereits einer hohen Vorbelastung unterliegt. Aufgrund dessen, dass es sich wie unter Ziff. 1 und Ziff 2. beschrieben bei der betroffenen Fläche nur um einen geringwertigen Biotoptyp handelt, ist auch durch den Eingriff in die Fläche in Form der Baugruben im erweiterten Mastumfeld nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, auch wenn die Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen hier basierend auf der Beschreibung der technischen Planung sowie den bautechnischen Ausführungen des vorliegenden Vorhabens in Kapitel 3 des LBP (Register 18) bzw. im ELB (vgl. Register 1) mit einer „mittleren Wirkintensität“ bemessen wird. Auch bei einer mittleren Wirkintensität sind bzgl. des vorliegenden Biotoptyps keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Folgenden sollen zur Vollständigkeit die Auswirkung der Planänderung auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG geprüft und die Ergebnisse kurz dargestellt werden.

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung an Mast 176 führt zu keiner Verschlechterung der Immissionen und zu keinen neuen Betroffenheiten. Die Anforderungen der TA Lärm sowie der 26. BImSchV werden weiterhin eingehalten, die betriebsbedingte Situation ist im Vergleich zur Planfeststellung unverändert. Die geplante Masterhöhung von Mast 176 bleibt bestehen. Im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG wurde bereits im AVV Baulärm-Gutachten aufgrund der Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden in der Straße „Sachsenweg“ festgestellt, dass mit baubedingten Richtwertüberschreitung von bis zu 15 dB(A) und an den Wohngebäuden der Straße „Granitweg“ mit einer baubedingten Richtwertüberschreitung von 8 dB(A) zu rechnen ist. Die durch die Erweiterung der Arbeitsfläche zu erwartenden Geräusche der Bautätigkeit beschränken sich auf wenige Tage und überschreiten die vorgenannten Werte voraussichtlich nicht (s. Kapitel 4.4.1). Über die Betroffenheit wurden die Betroffenen mit den Planfeststellungsunterlagen sowie dem Planfeststellungsbeschluss informiert. Demnach entstehen durch die Planänderung hins. des Schutzgutes Mensch voraussichtlich keine neuen Betroffenheiten oder bereits bestehende Betroffenheiten verstärken sich nicht. Die prognostizierten Werte an den Immissionsorten in der Nähe der Baustelle des Masten 176 bleiben unverändert. Dies wird seitens der Vorhabenträgerin überwacht (s. Kapitel 4.4.1). Erhebliche Umweltauswirkungen durch die temporäre Erweiterung der Zufahrt an Mast 196 sind nicht zu erwarten.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Die Erweiterung der Arbeitsfläche befindet sich zum Großteil auf „Einzel- und Reihenhausbauung inkl. typischen Freiräumen - Lockeres Einzelhausgebiet“ (BTT 53.01.03b, 5 Wertpunkte, ca. 695 m², s. Abbildung 2), welches temporär zusätzlich in Anspruch genommen wird. Ergänzend werden 55 m² des Biototyp „Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg“ (BTT 52.02.01a, 0 WP) beansprucht. Dieser Fläche wird gemäß BKompV aus umweltfachlicher Sicht nur ein sehr geringer bzw. kein Wert zuteil, u.a. da sie sich im anthropogen geprägten Siedlungsraum befindet. Die temporäre Flächeninanspruchnahme vergrößert sich im Vergleich zum planfestgestellten Zustand durch die erweiterte Arbeitsfläche an Mast 176 um ca. 750 m². Da aufgrund der Erweiterung der Arbeitsfläche ausschließlich Fläche von geringwertigeren (BTT 53.01.03b) und sehr geringwertigen Biotopen (BTT 52.02.01a) temporär in Anspruch genommen werden muss, sind bei geringer Intensität der Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen keine erheblichen Umweltauswirkungen anzunehmen. Es entsteht kein zusätzlicher kompensationspflichtiger Eingriff; der Kompensationsbedarf durch die gegenständliche Planänderung bleibt gleich. Es werden keine weiteren Flächen und somit keine weiteren Biotope oder Standorte seltener und/oder geschützter Pflanzenarten in Anspruch genommen. Die Erweiterung der Arbeitsfläche dient ausschließlich der Lagerung und der Montage und Demontage einzelner Mastteile. Arbeiten mit schwerem Gerät finden ausschließlich auf der bereits beantragten Arbeitsfläche statt. Zusätzliche, über die nun beantragte erweiterte Arbeitsfläche hinausgehende Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Planänderung ist hier als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Durch die geänderte Zuwegung an Mast 196 entstehen keine neuen Betroffenheiten von Biotopen. Es wird lediglich ein bestehender Wald- und Wirtschaftsweg zur besseren Befahrbarkeit aufgeschottert. Eine Beanspruchung des umliegenden hochwertigen Buchenwaldes (BTT 43.07.04M) – auch in Form von Gehölzrückschnitten – findet nicht statt.

Wie weiter untenstehend erläutert, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG [7] durch die gegenständliche Planänderung ausgeschlossen werden (s. Fauna, spezieller Artenschutz). Auch Arten, die nicht unter den speziellen Artenschutz fallen, sind nicht betroffen, da die zusätzlichen Maßnahmen keine relevanten Wirkungen erzeugen. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen über das im Rahmen der § 21 Unterlagen beantragte Maß sind nur geringfügig durch die Fundamentkopfsanierung im direkten Mastumfeld erforderlich. Betroffene Biotope stehen weiterhin in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld von Mast 176 zur Verfügung. Die vorkommenden Arten sind häufig und weit verbreitet und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Planänderung wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

- Schutzgut Boden / Fläche: Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche sind keine dauerhaften Eingriffe in den Boden erforderlich. Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 kommt es nur zu einer zusätzlichen temporären Beeinträchtigung durch eine mögliche Schotterung auf ca. 695 m².

Durch die Sanierung der Fundamentköpfe an Mast 176 kommt es zu kleinräumigen Bodeneingriffen durch Baugruben. Dadurch, dass sich diese Eingriffe auf das direkte, bereits stark vorbelastete Mastumfeld beschränken, ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen. Diese durch anthropogen Über-

formung vorbelasteten Bereiche erfüllen aufgrund der bereits bestehenden Mastfundamente nur in stark eingeschränktem Maß Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Archivfunktion). Die dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens durch die leichte Erhöhung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme nach der Fundamentkopfsanierung ist aufgrund der Kleinteiligkeit des Eingriffes als nicht erheblich einzustufen. Es kommt zu einer Nettoneuversiegelung von insgesamt ca. 1,13 m² im direkten Umfeld der Bestandsfundamente an Mast 176.

Bodeneingriffe sind durch die etwaige Schotterung im Rahmen der Instandhaltung des bestehenden Wald- und Wirtschaftsweges an Mast 196 nicht als erhebliche Beeinträchtigung/Umweltauswirkung einzustufen, da der Weg bereits existiert und der Biotyp als sehr geringwertig eingestuft wird und die bauzeitlichen Wirkungen eine geringe Intensität aufweisen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche können ausgeschlossen werden.

- Schutzgut Wasser: Weder bei Mast 176 noch bei Mast 196 befinden sich stehende oder fließende Gewässer im Nahbereich der Arbeitsflächen oder Zuwegungen.

Beide Masten befinden sich in ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten. Die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“, Schutzzone III; die angepasste Zuwegung zu Mast 196 verläuft direkt auf der Grenze des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Br. I Wildsachsen, Hofheim“, Schutzzone III. Für die neue Zuwegung an Mast 196 sowie die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 sind keine Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung notwendig, da die temporären Wirkungen nicht den Schutzzweck gefährden oder Verbotstatbestände auslösen. Für die Fundamentkopfsanierung an Mast 176 ist ebenfalls keine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen, da keine „[...] Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung“ gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung [8] durch die oben detailliert geschilderte Vorgehensweise notwendig sind (Nettoneuversiegelung von insgesamt ca. 1,13 m²). Darüber hinaus werden keine wassergefährdenden Stoffe [8] verwendet.

Heilquellenschutzgebiete sind im Umfeld beider Masten nicht ausgewiesen.

Für das Schutzgut Wasser entstehen durch die Planänderung aus den oben genannten Gründen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

- Schutzgut Klima und Luft: Weder die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung an Mast 176, noch die angepasste Zuwegung an Mast 196 führt im Vergleich zur ursprünglich geplanten Arbeitsfläche zu einer Beeinträchtigung der (mikro-)klimatischen Verhältnisse. Ebenso ergeben sich keine nennenswerten Änderungen hins. der Staubentwicklung oder Schadstoffemissionen mit potenziellen Auswirkungen auf die Luftqualität vor Ort während der Bauphase. Folglich ergeben sich keine erheblichen Unterschiede zwischen der ursprünglichen und der nun angepassten Planung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung (Mast 176) und Zuwegung (Mast 196). Erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung sowie durch die angepasste Zuwegung können daher ausgeschlossen werden.

- Schutzgut Landschaft: Die temporäre Flächeninanspruchnahme der Arbeitsfläche an Mast 176 sowie die Nutzung der angepassten Zuwegung zu Mast 196 verursachen keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Mast 176 und Mast 196 befinden sich nicht im Bereich von Boden-, Kultur- oder Naturdenkmälern. Auch der Limes (UNESCO-Weltkulturerbe) ist von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

Eingriffe in den Boden sind nur für die Fundamentkopfsanierung an Mast 173 kleinräumig im direkten Mastumfeld erforderlich. Der Abstand zur nächsten Schutzzone um ein Denkmal beträgt mindestens 530 Meter (LFDH5622-11-1). Für das Schutzgut entstehen keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

- Lage in gesetzlich geschützten oder besonders sensiblen Gebieten:
 - o Der Mast 176 inkl. der ursprünglichen und nun erweiterten Arbeitsfläche sowie die angepasste Zuwegung zu Mast 196 liegen weder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem Nationalpark, einem Nationalen Naturmonument, einem Biosphärenreservat, einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder einer Biotopverbundfläche, einem geschützten Landschaftsbestandteil oder in der Nähe eines Naturdenkmals.
 - o Der Mast 176 befindet sich inkl. erweiterter Arbeitsfläche und Fundamentkopfsanierung vollständig im Naturpark Rhein-Taunus, der Mast 196 inkl. der angepassten, zusätzlichen Zuwegung vollständig im Naturpark Taunus. Die hierfür notwendigen Anträge auf Genehmigung sind bereits den Planfeststellungsunterlagen (Register 21) zu entnehmen (Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG).
 - o Durch die Planänderung an Mast 176 ist kein Natura 2000-Gebiet oder ein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie betroffen. Die angepasste Zuwegung zu Mast 196 verläuft vollständig durch das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ (5816-312). Die fachgutachterliche Einschätzung der Querung dieses Gebiets auf vorhandenem Forstweg ist unten unter „Natura 2000“ zu finden.
 - o Die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 sowie die angepasste Zuwegung zu Mast 196 befinden sich nicht in bzw. über einer Kompensationsfläche Dritter.
 - o Die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung bei Mast 176 befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“, Schutzzone III; die angepasste Zuwegung zu Mast 196 verläuft direkt auf der Grenze des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Br. I Wildsachsen, Hofheim“, Schutzzone III. Die fachgutachterliche Einschätzung ist im Abschnitt „Schutzgut Wasser“ (siehe oben) zu finden. Für die vorliegende Planänderung ist jedoch kein neuer Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen zu stellen (vgl. Ausführungen beim Schutzgut Wasser, oben).
 - o Die Erweiterung der Arbeitsfläche verläuft nicht durch ein Heilquellenschutzgebiet, ein amtlich festgelegtes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet oder ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

0

Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 kommt es zu keiner erheblichen Änderung der anlagenbedingten Wirkfaktoren und keiner Änderung betriebsbedingten Wirkfaktoren, da die bauliche Maßnahme an Mast 176 (Masterhöhung) im Zuge der Planänderung nicht geändert wird. Anlagebedingte Wirkungen werden nur durch die Fundamentkopfsanierung an Mast 176 und die geringfügig erhöhte Nettoneuversiegelung von ca. 1,13 m² ausgelöst. Diese Wirkung ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und der Lage im direkten, hoch vorbelasteten Mastumfeld als nicht erheblich einzustufen. Der Betrieb der Leitung im Vergleich zum beantragten Betriebszustand wird ebenso nicht geändert.

Durch die angepasste Zuwegung zu Mast 196 kommt es zu keiner erheblichen Änderung der anlagenbedingten Wirkfaktoren und keiner Änderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren, da die bauliche Maßnahme an Mast 196 im Zuge der Planänderung nicht geändert wird. Der Betrieb der Leitung im Vergleich zum beantragten Betriebszustand wird ebenso nicht geändert.

Aufgrund der oben ausführlich dargestellten Änderungen an den Masten 176 und 196 sind bei den Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kulturrelles Erbe und sonstige Sachgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Deshalb werden lediglich die Kartenwerke des LBPs (Register 18, Anhang A, Karten 1, 2 und 3 (Version Dezember 2024)) der planfestgestellten Kartenwerke angepasst (siehe Anhang).

Natura 2000

Der Mast 176 sowie die erweiterte Arbeitsfläche befinden sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die von der Planänderung betroffene Fläche, die für die erweiterte Arbeitsfläche temporär in Anspruch genommen werden muss, liegt ca. 1.950 m vom nächsten Natura 2000-Gebiet („Theißal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“, Nr. 5815-303) entfernt, sodass Auswirkungen auf ein Schutzgebiet sicher auszuschließen sind.

Es ist daher sicher auszuschließen, dass die Planänderung an Mast 176 (Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentsanierung) negative Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet hat. Auf eine Anpassung entsprechender Kartenwerke in Register 20 wird deshalb verzichtet.

Die angepasste Zuwegung zu Mast 196 verläuft vollständig durch einen hochwertigen Wald des Biotoptyps 43.07.04M („Buchen(misch)-wälder frischer, basenarmer Standorte - Mittlere Ausprägung“, 17 Wertpunkte) mit LRT 9110 sowie das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ (5816-312). Auswirkungen auf das gegenständliche FFH-Gebiet können aufgrund der vorliegenden Planänderung in Form der temporären Instandsetzung/Nutzung eines vorhandenen Weges jedoch ausgeschlossen werden.

Fauna, spezieller Artenschutz

Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung an Mast 176 betreffen Lebensräume, die in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld weiterhin zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Freiräume inmitten von anthropogen überprägten Siedlungsgebieten (lockerer Einzelhausbebauung) von Niedernhausen. Es entstehen keine zusätzlichen Konflikte durch dauerhafte Habitatverluste oder Zerschneidungswirkungen als Folge der temporären Flächeninanspruchnahme. Die hochwertige Heckenstruktur aus autochthonen Gehölzen am westlichen Rand der erweiterten Arbeitsfläche ist durch die Planänderung nicht betroffen und steht allen vorkommenden Arten weiterhin in unveränderter Art zur Verfügung.

Durch die Änderung der Zuwegung zu Mast 196 ohne Gehölzrückschnitte können aufgrund der lokalen Habitatausstattung Reptilien potenziell betroffen sein. Da jedoch lediglich der vorhandene Forstweg aufgeschottert wird und im direkten Umfeld ausreichend Ausweichhabitate für potenziell vorkommende Reptilien existieren, entstehen keine zusätzlichen Konflikte durch dauerhafte Habitatverluste oder Zerschneidungswirkungen als Folge der temporären Flächeninanspruchnahme. Dies gilt insbesondere, da der Weg zwar von Reptilien genutzt werden kann, aber kein essenzielles Habitat (Eiablageplatz, herausragendes Nahrungshabitat, et.) darstellt. Die angrenzenden hochwertigen Mischwaldgebiete innerhalb des FFH-Gebiets sind durch die gegenständliche Änderung der Zuwegung nicht betroffen.

Gegenüber der ursprünglichen Planung entstehen an beiden Masten keine zusätzlichen Schallimmissionen oder visuellen Störungen, die zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können, welche nicht schon im Rahmen der ursprünglichen Planung zur Herstellung der Arbeitsfläche bzw. Zuwegung entstanden wären. Insgesamt können durch die gegenständliche Planänderung ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit ausgeschlossen werden. Änderungen in Bezug auf die artenschutzrechtliche Betrachtung (vgl. Register 19 der Unterlagen nach § 21 NABEG (Version Dezember 2024)) können ausgeschlossen werden. Auf eine Anpassung entsprechender Kartenwerke wird deshalb verzichtet.

4.4.3 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind durch die erweiterte Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung an Mast 176 sowie die angepasste Zuwegung zu Mast 196 nicht betroffen.

4.4.4 Belange der kommunalen Bauleitplanung und städtebauliche Belange

Kommunale sowie städtebauliche Belange sind durch die erweiterte Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung an Mast 176 sowie die angepasste Zuwegung zu Mast 196 nicht betroffen.

5 Abschließende Gesamtbewertung

Unter Beachtung aller zwingenden gesetzlichen Vorgaben und unter Abwägung aller planänderungsbetroffenen Belange sowie unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin eingeholten Zustimmungen ist festzuhalten, dass nach Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich der hier zur Zulassung gestellten Planänderung an Mast 176 (Erweiterung Arbeitsfläche und Fundamentkopfsanierung) und Mast 196 (Anpassung der Zuwegung) keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen verbleiben werden, welche die mit dem Gesamtvorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange des Netzausbaus und die mit der Planänderung erfolgte Anpassung überwiegen könnten.

Die Vorhabenträgerin bittet daher um antragsgemäße Zulassung der Änderungsplanung.

6 Verzeichnis über Literatur / Gesetze / Verordnungen / Vorschriften

1. Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
3. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
4. Bundesnetzagentur (2025): Planfeststellungsbeschluss, Vorhaben 2 BBPIG: Osterath — Philippsburg, Abschnitt D1: Punkt Koblenz - Punkt Marxheim, 31. Oktober 2025 https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/02/D1/24/Planfeststellungsbeschluss.pdf?__blob=publicationFile
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01. September 1970)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
8. Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen III „Hirschborn“ des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod, Niedernhausen, Gemarkung Oberjosbach, Rheingau-Taunus-Kreis. Staatsanzeiger des Landes Hessen 4/2009, S. 292 ff